

Schriften zum Völkerrecht

Band 46

**Der Begriff der Friedensbedrohung in
Satzung und Praxis der Vereinten Nationen**

Von

Joachim Arntz



Duncker & Humblot · Berlin

JOACHIM ARNTZ

**Der Begriff der Friedensbedrohung
in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen**

Schriften zum Völkerrecht

Band 46

**Der Begriff der Friedensbedrohung
in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen**

Von

Dr. Joachim Arntz



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03479 1

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung, die der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation vorgelegen hat, wurde von Herrn Prof. Dr. Ulrich Scheuner angeregt, dem ich auch für die wissenschaftliche Betreuung zu großem Dank verpflichtet bin. Dank für manchen Hinweis schulde ich auch den Herren Prof. Dr. Mössner (Hamburg) und Prof. Dr. Meessen (Bonn) sowie dem Zweitkorrektor meiner Arbeit, Herrn Prof. Dr. Tomuschat (Bonn). Mein Dank gilt ferner den Mitarbeitern der Institute für Völkerrecht der Universitäten Köln und Bonn für ihre Hilfsbereitschaft bei der Materialbeschaffung und Herrn Senator E. h. Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Bonn, im April 1975

Joachim Arntz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
ERSTER TEIL	
Der Begriff der Friedensbedrohung in der Satzung	18
<i>Erstes Kapitel</i>	
Wörtliche Auslegung	18
1. Abschnitt: Der Begriff des Friedens	18
2. Abschnitt: Der Begriff der Bedrohung	21
3. Abschnitt: Ergebnis der wörtlichen Auslegung	21
<i>Zweites Kapitel</i>	
Systematische Auslegung	22
1. Abschnitt: Der Friedensbegriff der Satzung	22
A. Identität der Ziele — Art. 1 Z. 1, Präambel Abs. 1 SVN	22
B. Andere Gründe für einen engen Friedensbegriff der SVN	23
2. Abschnitt: Der Begriff „Friedensbedrohung“ im System der Satzung	24
1. Unterabschnitt: Das Verhältnis von Gewaltverbot (Art. 2 Z. 4 SVN) und Friedensbedrohung	24
A. Friedensbedrohung — Handlung oder Zustand?	24
B. Entsprechung von Art. 2 Z. 4 und Art. 39 SVN	26
1. Der Sanktionscharakter der Zwangsmaßnahmen nach Art. 41 ff. SVN	29
a) Der Charakter der Maßnahmen des SR	29
b) Die Verletzung einer Verpflichtung	30
c) Das „freie Ermessen“ des SR bei der Bestimmung des Adres- saten der Zwangsmaßnahmen	31
α) Die Bestimmung des Sanktionsempfängers	33
2. Die Beschränkung der Sanktionen auf Verletzungen des Ge- waltverbots	34
a) Systematische Argumente für eine Entsprechung	34
b) Die Fragwürdigkeit der Gegenargumente	36
α) Die „erkennbar verschiedene“ Reichweite der Art. 2 Z. 4 und 39 SVN	36
β) Das „schrankenlose Ermessen“ des SR bei der Feststel- lung nach Art. 39 SVN	37
3. Zwischenergebnis	42

C. Das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 SVN	42
D. Die Bedeutung des engen Gewaltbegriffs für die Auslegung des Art. 39 SVN	44
2. Unterabschnitt: Stufenverhältnis zwischen Kapitel VI und Kapitel VII der SVN	44
A. Die Eingriffsbefugnisse des SR nach dem VI. und dem VII. Kapitel	44
B. Die Voraussetzungen des Eingreifens	45
1. Die Erörterung der spanischen Frage	45
2. Die terminologischen Unterschiede in der Fassung des VI. und des VII. Kapitels der Satzung	47
3. Die Bedeutung der unterschiedlichen Terminologie	48
3. Abschnitt: Ergebnis der systematischen Auslegung	49

Drittes Kapitel

Teleologische Auslegung 51

1. Abschnitt: Argumente für einen weiten Begriff der Friedensbedrohung	51
2. Abschnitt: Argumente gegen einen weiten Begriff	52
3. Abschnitt: Ergebnis der teleologischen Auslegung	54

Viertes Kapitel

Historische Auslegung 55

1. Abschnitt: Frieden	55
A. Die Materialien von San Francisco	55
B. Die Zeit vor 1945	56
2. Abschnitt: Bedrohung des Friedens	57
A. Die Materialien von San Francisco	57
B. Völkerbund	59
3. Abschnitt: Der Sanktionscharakter der Maßnahmen nach Art. 41 ff. SVN	60
4. Abschnitt: Ergebnis der historischen Auslegung	60

Fünftes Kapitel

Bedrohung des nationalen oder des internationalen Friedens 61

Sechstes Kapitel

Der Begriff der Friedensbedrohung aufgrund der herkömmlichen Auslegungsgrundsätze — Abgrenzung gegenüber anderen Tatbeständen 64

1. Abschnitt: Der Begriff der Friedensbedrohung	64
2. Abschnitt: Friedensbedrohung und Bürgerkrieg	65

3. Abschnitt: Friedensbedrohung — Friedensbruch — Aggressionshandlung	69
4. Abschnitt: Friedensbedrohung und Intervention	70
5. Abschnitt: Friedensbedrohung und Selbstverteidigung	71
6. Abschnitt: Überleitung	74

ZWEITER TEIL

**Der Begriff der Friedensbedrohung in
den Resolutionen von SR und GV** 75

Einleitung

Ziele und Grenzen der Untersuchung 75

Erstes Kapitel

**Die Praxis des SR und ihre Vereinbarkeit
mit der Charta der VN** 77

1. Abschnitt: Palästina	77
A. Die Tätigkeit des SR	77
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	80
2. Abschnitt: Kongo	81
A. Die Resolutionen des SR zur Kongofrage	81
B. Die rechtliche Einordnung der Resolutionen im Kongo-Fall	82
1. Friedensstreitmacht und Zwangsmaßnahmen	83
2. Die Resolution aus dem Jahre 1961	86
3. Die „Feststellung“ nach Art. 39 SVN	86
4. Zusammenfassung	87
3. Abschnitt: Portugiesisch beherrschte Gebiete in Afrika	87
A. Die Tätigkeit des SR	87
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	91
4. Abschnitt: Südafrika	94
A. Die Tätigkeit des SR	94
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	97
5. Abschnitt: Südrhodesien	98
A. Die Tätigkeit des SR	98
B. Die Verwendung des Begriffs Friedensbedrohung	102
6. Abschnitt: Der israelisch-arabische Konflikt seit 1967	106
A. Die Tätigkeit des SR	106
B. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des SR	107
7. Abschnitt: Der indisch-pakistanische Konflikt um Bangla-Desh	107
A. Die Tätigkeit des SR	107
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	108

8. Abschnitt: Zypern 1974	108
A. Die Tätigkeit des SR	108
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	109
9. Abschnitt: Ergebnis — Die Resolutionen des SR	109

Zweites Kapitel

Die Praxis der GV und ihre Vereinbarkeit mit der Charta der VN 112

1. Abschnitt: Die Problematik der Tätigkeit der GV im Rahmen des VII. Kapitels unter besonderer Berücksichtigung der Resolution „Uniting for Peace“	112
2. Abschnitt: Die spanische Frage	119
A. Die Tätigkeit der GV	119
B. Die rechtliche Einordnung der Resolution 39 (I)	120
3. Abschnitt: Die griechische Frage	122
A. Die Tätigkeit der GV	122
B. Die rechtliche Einordnung der Resolutionen der GV	123
4. Abschnitt: Die Palästinafrage	124
A. Die Resolution 181 (II) der GV	124
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	124
5. Abschnitt: Korea	125
6. Abschnitt: 3 Krisen: Suez—Ungarn—Libanon	127
7. Abschnitt: Die algerische Frage	128
A. Die Tätigkeit der GV	128
B. Die rechtliche Einordnung der Resolution 1573 (XV)	129
8. Abschnitt: Die Kongofrage	131
A. Die Resolutionen der GV	131
B. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	132
9. Abschnitt: Die Fälle des südlichen Afrika	134
1. Unterabschnitt: Südafrika	134
2. Unterabschnitt: Portugiesisch beherrschte Gebiete in Afrika	139
3. Unterabschnitt: Südrhodesien	143
4. Unterabschnitt: Namibia (Südwestafrika)	146
5. Unterabschnitt: Gemeinsamkeiten der Resolutionen der GV zu den Fragen des südlichen Afrika, ihre Unterschiede zur Praxis des SR und ihre Vereinbarkeit mit der Charta der VN	149
A. Die gleichzeitige Befassung von GV und SR	149
B. Die Empfehlung von Zwangsmaßnahmen	150
C. Die Betonung der Rechtmäßigkeit des Kampfes gegen die Unterdrückung	150
D. Die Aufforderung zur Hilfeleistung an die unterdrückten Völker	150
E. Behandlung als Kriegsgefangene	151

F. Die Befreiungsbewegungen als „rechtmäßige Vertreter der wahren Bestrebungen der unterdrückten Völker“	151
G. Die Verwendung des Begriffes Friedensbedrohung	152
H. Die Vereinbarkeit der Bezeichnung interner Zustände im südlichen Afrika als Friedensbedrohung mit dem Begriff der Satzung	153
1. „Potentielle Gefahren“ und „freies Ermessen“ bei der Bestimmung des Sanktionsempfängers	153
2. Die Besonderheit der Fälle des südlichen Afrika: Friedensbedrohung durch Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts	155
3. Die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts — eine Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen?	158
a) Der nationale Zuständigkeitsbereich der Staaten (Art. 2 Z. 7 SVN)	160
b) Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundlage der Auffassungen von der Internationalität der Konflikte und der Rechtmäßigkeit des Befreiungskampfes	164
α) Die Auffassung in der VR-Lehre der kommunistischen Welt	164
αα) Die Rechtmäßigkeit des Befreiungskrieges nach kommunistischer Völkerrechtslehre	167
β) Die Auffassung der Staaten der „Dritten Welt“ unter besonderer Berücksichtigung ihrer Haltung in den VN ..	168
γ) Der Einfluß dieser Auffassungen auf die Haltung der GV	170
c) Die Vereinbarkeit dieser Auffassungen mit dem geltenden Völkerrecht, insbesondere mit der Satzung der VN	172
α) Das Selbstbestimmungsrecht in der westlichen Lehre und Praxis	172
β) Die Kernfrage: Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts im VR der Gegenwart	173
αα) Das Selbstbestimmungsrecht als Völkerrechtsnorm mit universalem Geltungsbereich	174
ββ) Das Selbstbestimmungsrecht als Norm im kolonialen Bereich	175
d) Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts — Folgen für die Art der Beziehungen	176
e) Exkurs: Die Rechtmäßigkeit des Befreiungskrieges	177
6. Unterabschnitt: Die Praxis der GV in den Fällen des südlichen Afrika	180
10. Abschnitt: Der indisch-pakistanische Konflikt um Bangla-Desh	181
11. Abschnitt: Der israelisch-arabische Konflikt seit dem Jahre 1967	182
12. Abschnitt: Zypern 1974	184
13. Abschnitt: Ergebnis — Die Resolutionen der GV	184

Abkürzungsverzeichnis

A	= General Assembly
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
AFDI	= Annuaire Français de Droit International
AJIL	= American Journal of International Law
Annuaire	= Annuaire de l'Institut de Droit International
ArchVR	= Archiv des Völkerrechts
A/RES/2396 (XXIII)	= General Assembly, 23 rd session, Resolution 2396
A/RES/997 (ES-I)	= General Assembly, 1 st Emergency Special session, Resolution 997
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BYBIL	= The British Yearbook of International Law
Del. bzw. Deleg.	= Delegierte(r)
Doc.	= Document
Document S/785	= Security Council Document 785
Document A/212	= General Assembly Document 212
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EA	= Europa Archiv
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
Frelimo	= Frente de Libertação de Moçambique (Befreiungsbewegung in Mosambik)
GAOR XV	= General Assembly Official Records, 15 th Session
GV	= Generalversammlung
ICJ	= International Court of Justice
— reports	= —, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders
i. d. R.	= in der Regel
i. e.	= im einzelnen
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILM	= International Legal Materials
ILQ	= The International Law Quarterly
IO	= International Organization (Zeitschrift)
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
JZ	= Juristenzeitung
m.	= meeting
MR	= Menschenrechte
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
N.	= Nachweise
OAU	= Organization of African Unity
ONUC	= Opération des Nations Unies au Congo = United Nations Operation in the Congo
OVN	= Organisation der Vereinten Nationen

ÖZÖR	= Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
PAIGC	= Partido Africano da Independencia da Guinea e Cabo Verde (Befreiungsbewegung in Guinea)
Pr.	= Präambel
Proceedings	= Proceedings of the American Society of International Law
RdC	= Recueil des Cours
RGDIP	= Revue Générale de Droit International Public
Rz.	= Randzeichen
SCOR	= Security Council Official Records
SR	= Sicherheitsrat
S/RES/	= Security Council, Resolution . . .
StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
SU	= Sowjetunion
SVN	= Satzung der Vereinten Nationen
UK	= United Kingdom (Großbritannien)
UN	= United Nations
UNCIO	= United Nations Conference on International Organisation (Documents)
UNMO	= United Nations Monthly Chronicle
VAR	= Vereinigte Arabische Republik
VBS	= Satzung des Völkerbundes
VN	= Vereinte Nationen
VN 1962 S. . .	= Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VR	= Völkerrecht
WbVR	= Wörterbuch des Völkerrechts
w. N.	= weitere Nachweise
YUN	= Yearbook of the United Nations
YWA	= Yearbook of World Affairs
Z.	= Ziffer
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einleitung

Die Satzung der VN, die an zahlreichen Stellen von Gefährdungen des Weltfriedens spricht, verwendet den Begriff der Friedensbedrohung oder Bedrohung des Friedens¹ — englisch „threat to the peace“² — nur in zwei Artikeln.

Art. 1 Z. 1 SVN nennt unter den Zielen der VN an erster Stelle, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken . . .“³.

Nach Art. 39 SVN stellt der SR fest, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Art. 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“⁴.

¹ Beide Begriffe werden in den deutschen Übersetzungen der Satzung nebeneinander gebraucht; vgl. *Kaufmann / Kordt, Schätzel, Grewe / Truckenbrodt* sowie nunmehr die amtliche deutsche Übersetzung (Bundestagsdrucksache 7/154 [7. Wahlperiode]).

² Französisch: „menace à la paix“ (Art. 1 Z. 1 SVN) bzw. „menace contre la paix“ (Art. 39 SVN); spanisch: „amenaza a la paz“.

³ Amtliche deutsche Übersetzung (vgl. Anm. 1); ebenso bereits *Schätzel*. Die zitierte Stelle lautet im englischen Originaltext, der bei der Abfassung der Satzung als Arbeitsgrundlage (working language; s. *Seidl-Hohenveldern VR Rz. 272*) diente und daher nach dem Grundsatz der führenden Sprache (*Verdross VR S. 174*) eine gewisse Sonderstellung (a. A. *Mössner ArchVR 1972 S. 289 f.*) unter den ansonsten gleichermaßen authentischen (Art. 111 SVN) französischen, russischen, spanischen und chinesischen Fassungen einnimmt:

The Purposes of the United Nations are:

1. To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace, . . .

⁴ Amtliche deutsche Übersetzung (s. Anm. 1), die auch hier mit der Übersetzung von *Schätzel* übereinstimmt. Art. 39 lautet im englischen Originaltext:

The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security.

Sowohl Art. 1 Z. 1 SVN als auch Art. 39 SVN zählen zu den wichtigsten Bestimmungen der Charta. Art. 1 Z. 1, weil er den Grundsatz der kollektiven Sicherung des Friedens als oberstes Ziel der VN aufstellt⁵, Art. 39, weil er die engen⁶ Voraussetzungen für ein derartiges kollektives Vorgehen festlegt⁷ und somit erstmalig in der Geschichte die auf der bindenden⁸ Feststellung eines Organs der Staatengemeinschaft beruhende Verpflichtung aller Mitgliedstaaten schafft, kollektive Zwangsmaßnahmen gegen den Friedensbrecher zu ergreifen⁹. Obwohl Art. 39 SVN diese Maßnahmen auch bei einer Friedensbedrohung oder einem Friedensbruch zuläßt, kreiste die Diskussion in den VN — wie bereits zuvor in dem hiermit betrauten Gremium des Völkerbundes — ausschließlich um eine Definition der Aggression¹⁰.

Nachdem dieser Begriff nunmehr — wenigstens was die juristisch-definitiorische Seite anbelangt — durch die von der GV im Herbst 1974 verabschiedete „Definition of Aggression“¹¹ weitgehend geklärt und damit auch der unübersehbaren Flut wissenschaftlicher Veröffentlichungen¹² zu diesem Problem ein Ende bereitet sein dürfte, erscheint es an der Zeit, auch den beiden anderen Begriffen des Art. 39 SVN eine etwas größere Aufmerksamkeit als bisher zuteil werden zu lassen. Birgt doch gerade die Definition der Aggression die Gefahr, daß nunmehr diese Begriffe und hier besonders der weitere Begriff der Friedensbedrohung die Stelle des Aggressionsbegriffes bei der Bezeichnung politisch mißliebiger Verhaltensweisen einnehmen könnten.

⁵ *Berber* II S. 43.

⁶ *Kraus*, Sanktionen S. 570.

⁷ *Bowett*, Institutions S. 35.

⁸ Vgl. Art. 25 SVN.

⁹ Vgl. zu der Bedeutung, die man dieser Vorschrift auf der Konferenz von San Francisco beigemessen hat, die Äußerung des Secretary of State der USA in „Report to the President“ S. 90 f.: „If any single provision of the Charter has more substance than the others, it is surely this one sentence, in which are concentrated the most important powers of the Security Council“; s. ferner den Bericht Paul Boncour des Komitee III 3 (UNCIO Bd. 12 S. 530: . . . ce qu'on peut justement considérer comme *le point central* de la construction de paix que nous sommes en train d'édifier.“ (Hervorhebungen im Originaltext.)

¹⁰ Zu den Definitionsbemühungen im Rahmen der VN vgl. *Wittig* S. 36 - 40; *Ferencz* AJIL 66 (1972) S. 492 ff.; ferner die in Anm. 12 genannten Autoren.

¹¹ A/RES/3314 (XXIX) v. 14. 12. 1974 (vgl. UNMO 1975/1 S. 104, UNMO 1974/5 S. 86 - 88). Der Verfasser hat sich bemüht, diese Resolution, die nach Fertigstellung der Arbeit verabschiedet wurde, im Text noch zu berücksichtigen.

¹² Zu den älteren Untersuchungen s. bes. *Stone*, Aggression S. 19 - 77; *Mc Dougal / Feliciano*, Law S. 121 - 260; vgl. ferner *Aroneanu*, L'agression; *Klein*, Angriff S. 163; *Derpa* S. 82 f.; *Hambro* S. 153 - 167; *Meier*, Der bewaffnete Angriff; *Menzel* VR S. 344 - 350; *Komarnicki* RdC 75 (1949 II) S. 1 ff. (alle mit weiterführenden Nachweisen).

Angesichts der großen Anstrengungen, die die VN auf eine Definition der Aggression verwendet haben, muß es überhaupt als erstaunlich bezeichnet werden, daß die Begriffe „Friedensbruch“ und „Friedensbedrohung“ keine vergleichbare Aufmerksamkeit erfahren haben. Dies ist um so bemerkenswerter, als Anregungen hierzu bereits frühzeitig in den VN¹³ und auch im anglo-amerikanischen Schrifttum¹⁴ aufgetaucht sind.

Die Frage nach dem Inhalt gerade des Begriffes ‚Friedensbedrohung‘ hat eine besondere Bedeutung durch die Praxis der GV gewonnen, die seit Beginn der sechziger Jahre in steigendem Ausmaße und besonders in Resolutionen zu Kolonialfragen von einer Friedensbedrohung gesprochen und kollektive Zwangsmaßnahmen empfohlen hat.

Da die vorliegende Untersuchung bereits Ende 1973 abgeschlossen wurde, ist das Schrifttum mit wenigen Ausnahmen auch nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Dagegen hat sich der Verfasser bemüht, den Teil der Arbeit, der sich mit der Praxis von SR und GV befaßt, im wesentlichen auf den Stand von Ende 1974 zu bringen. Hierbei waren insbesondere die im Jahre 1974 erfolgten gravierenden Veränderungen im südlichen Afrika und die Definition der Aggression durch die GV zu berücksichtigen.

Der folgende erste Teil der Arbeit versucht mit Hilfe der im Völkerrecht anerkannten Auslegungsregeln¹⁵ festzustellen, welchen Inhalt der Begriff der Friedensbedrohung in der Satzung der VN hat. Daran anschließend soll im zweiten Teil der Arbeit geprüft werden, inwieweit die Praxis der VN den Begriff im gefundenen Sinn verwendet, ob und gegebenenfalls welche Abweichungen bestehen und welche Bedeutung dieser Praxis für die zukünftige Arbeit der Weltorganisation zukommt.

¹³ Vgl. die Ausführungen des amerikanischen Delegierten Maktos GAOR VI 6th Committee, 282 m./10. 1. 1952 bes. S. 175: „The Soviet Union had not suggested defining threats to the peace or breaches of the peace, which under Article 39 of the Charter were grounds of action by the Security Council equally with acts of aggression“; ähnlich auch der peruanische Delegierte Riveira Schreiber ebd. 289 m./17. 1. 1952 S. 218 f.

¹⁴ So *D. W. Bowett*, *Self-Defence* S. 252; *Q. Wright* *AJIL* 50 (1956) S. 532; zustimmend *R. Higgins*, *Development* S. 173 Anm. 27; *Stone*, *Aggression* S. 22; ähnlich bereits *W. Komarnicki* *RdC* 75 (1949 II) S. 85; *Kelsen* *UN* S. 727.

¹⁵ Vgl. *Verdross* *VR* S. 173 ff.; *Berber* I S. 441 - 448; *Menzel* *VR* S. 262 - 265; *Derpa* S. 27; ausführlich neuerdings auch *Mössner* *ArchVR* 1972 S. 273 ff.